

Stand 05/2006

I. Allgemeines

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit den Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Allgemeine Vertrags-, Bezugs- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und werden somit nicht Vertragsbestandteil.

Wir weisen die Kunden gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hin, dass wir ihre für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen personenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeiten und nur firmenintern weitergeben.

II. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Werk- und Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden), ebenso Erklärungen unserer Vertreter werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns rechtsverbindlich.

Wir erbringen keine Planungsleistungen. Unsere Vorschläge und Angaben und / oder die unserer Vertreter sind unverbindlich. Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart oder in Schriftform /Fax gegenbestätigt wird.

Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z. B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Zahlungserinnerungen) sind auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

III. Preise

(1) Unsere Preise verstehen sich bei reinen Warenlieferungen netto ab Lager zuzüglich Verpackung, Fracht und Mehrwertsteuer. Für Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, gelten unsere am Liefertag laut Preisliste (liegt im Büro aus, wir mailen oder faxen Ihnen die gerne) gültigen Preise. Teillieferungen werden gesondert berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Wir behalten uns vor, bei Änderungen der Materialeinsatzpreise und der Personalkosten bis zum Liefertag eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen. Dies gilt jedoch nur für Lieferfristen von mehr als 4 Monaten und für Preisanpassungen bis 10%. Bei höheren Sätzen ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, sind wir berechtigt, uns innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag zu lösen.

(3) Bei Werkaufträgen beinhalten die angebotenen Einheitspreise die Lieferung an die Baustelle und die Montage, sofern unsere Monteure keine Hilfsmittel benötigen, um zum Montageort zu gelangen. Solche Hilfsmittel (Gerüst, Hubwerkzeuge usw.) werden bauseits gestellt oder werden im Rahmen von Sonderleistungen extra abgerechnet, wenn wir diese Leistung im Rahmen der Koordinierung der Montagearbeiten selber bestellen.

IV. Zahlungsbedingungen

(1) Soweit die Zahlungsbedingungen nicht schon bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, gelten nachrangig die in unseren Rechnungen angegebenen Zahlungsmodalitäten und Zahlungstermine als verbindlich. Skontierungsfristen und Zahlungsziele beginnen mit Eingang der Rechnung.

(2) Unsere Vergütung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist zu 30% bei Auftragserteilung fällig, weitere 30% bei Beginn der Materiallieferungen und ein weiteres Drittel spätestens drei Monate nach Montagebeginn und der Rest bei Fertigstellung. Unser Kunde gerät in Verzug, wenn er er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung Zahlung leistet; hierauf werden Kunden, die Verbraucher sind, hiermit besonders hingewiesen. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Kunde, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

(3) Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) Zur Hereinnahme von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet. Die Annahme erfolgt lediglich erfüllungshalber. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert frei und ohne Rückbuchungsmöglichkeit verfügen können.

(5) Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen, Nichteinlösung von Wechseln und Schecks, bei Zahlungseinstellung oder bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden mindern, werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Ferner sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen oder nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

(6) Im Übrigen gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden die nachfolgenden Bestimmungen der Ziff. IX.

V. Eigentumsvorbehalt

(1) Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware). Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus unseren Lieferungen und Leistungen getilgt hat. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

- (2) Wird die von uns gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Kunde das (Mit-) Eigentum an der dadurch entstehenden Sache an uns ab und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren / Gegenstände.
- (3) Der Kunde darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern oder verwenden. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Weiterverwendung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab.
- (4) Der Kunde ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen berechtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Kunden können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und uns selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen, ganz gleich, wo sie sich befindet. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware an uns verpflichtet. Zur Geltendmachung unserer Rechte ist er ferner verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
- (6) Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen den Wert unserer Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe übersteigender Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Fristen für Lieferung/Verzug

- (1) Leistungszeitangaben gelten nur annähernd und sind unverbindlich, es sei denn sie werden ausdrücklich als „FIXTERMIN“ vereinbart. Wir kommen nur dann in Verzug, wenn die Leistung fällig ist und eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Fixterminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns aber nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigen.
- (3) Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.
- (4) Kommen wir in Verzug, so kann der Kunde – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jeden vollendeten Monat des Verzuges von je 0,3 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Angebotspreises für den Teil der Leistung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit unsererseits.

VII. Versand / Abnahme

- (1) Der Versand erfolgt auf Rechnung des Kunden.
- (2) Versandart und -weg, Beförderung und Verpackung bzw. sonstige Sicherungen sind unserer Wahl überlassen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.
- (3) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk bzw. Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- (4) Wird die bestellte Ware nach Meldung der Versandbereitschaft nicht abgenommen, sind wir berechtigt, Zahlung zu fordern. Bei Abnahmeverzug von mehr als 30 Tagen sind wir berechtigt, die üblichen Liegegebühren zu berechnen.
- (5) Das Abladen der Ware erfolgt bei reinen Lieferungen auf Kosten des Kunden.
- (6) Bei Werkleistungen geht die Diebstahlsgefahr noch vor Abnahme mit dem Einbau der Gegenstände auf den Kunden über.
- (7) Abnahme erfolgt, wenn nicht förmliche Abnahme vereinbart ist, 10 Werkzeuge nach Inbenutzungnahme oder 10 Werkzeuge nach Zugang unserer Fertigstellungsanzeige .

VIII. Sach- und Werkmängel

- (1) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- (2) Garantien für die Beschaffenheit und Haltbarkeit des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als übernommen, als wir die Garantie als solche ausdrücklich und in Schriftform erklärt haben.
- (3) Mängelrügen sind unverzüglich – und schriftlich – zu erheben und ausgeschlossen, wenn sie uns nicht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Lieferung zugegangen sind. Mängel, die auch bei sorgfältiger Überprüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach ihrer Entdeckung zu melden.
- (4) Weist die Ware oder Werk einen Mangel auf, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos nachbessern oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache beheben (Nacherfüllung). Wird dies vom Kunden verweigert oder werden Veränderungen oder Reparaturen an der bemängelten Ware vorgenommen, so sind wir von der Mangelhaftung befreit.
- (5) Schlägt die Nachbesserung fehl oder erfolgt sie nicht innerhalb einer uns vom Kunde gesetzten angemessenen Nachfrist,

kann der „Käufer“-Kunde den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei Werkmängeln haben wir das Recht auf dreimalige Nachbesserung. Falls diese fehlschlägt, haften wir im gesetzlichen Umfang für die Ersatzvornahme; weitere Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden sind ausgeschlossen. Der Ersatz von unmittelbaren Folgeschäden ist bei Kunden ausgeschlossen, die nicht Verbraucher sind, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits. Die Schadensersatzleistung ist in diesen Fällen beschränkt bei allen Haftpflichtschäden dem Grund und der Höhe nach auf die Leistung unseres Versicherers. Im übrigen gilt nachrangig oder ergänzend –bei Lücken- Abschnitt IX.

(6) a) Dem Kunden obliegt die Verantwortung für einwandfreie Wasserbeschaffenheit für die Leitungen und einwandfrei Beschaffenheit der Brennstoffe für Heizungen. Insoweit sind die jeweiligen Anforderungen und Richtlinien an Kessel- und Speisewasser zu beachten. Bei Edelstahlspeichern muss das verwendete Wasser die in der Trinkwasserverordnung vorgeschriebenen Werte erfüllen.

b) Der Kunde hat, bei Verbrauchern nur, soweit es ihm möglich und zumutbar ist nachzuweisen, dass Sachmängel ggf. auf Material- oder Fertigungsfehler oder auf Montagefehlern beruhen. Die Kosten der Ermittlung der Fehlerursache und sonstige im Rahmen dieser Pflicht entstehende Aufwendungen sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

(7) (a) Schäden, die durch falsche oder mangelhafte Eigen-Installation, Inbetriebnahme, Behandlung, Bedienung, Wartung oder durch Verwendung nicht vorgeschriebener Brennstoffe, Regelgeräte, Feuerungs- und Stromarten, Stromspannungen oder durch falsche Brennerwahl oder -einstellung eintreten, begründen keine Mängelansprüche. Dies gilt auch bei Überlastung und Korrosionsschäden.

(b) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

(c) Ansprüche wegen Mängel gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu. Deren Abtretung ausgeschlossen und ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung wirksam. Wir dürfen hierüber nach unserem freien Wahl entscheiden.

(8) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung oder Rückabwicklung nach Rücktritt vom Vertrag erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind bei Kunden, die nicht Verbraucher sind, ausgeschlossen. Sie sind auf jeden Fall ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand an einem schwer zugänglichen Standort installiert wurde. Entsprechendes gilt, wenn der Liefergegenstand außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland installiert wurde.

(9) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gem. § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

(10) Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

IX. Haftungsregel

(1) Auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten haften wir nur

- bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln
- bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie
- nach dem Produkthaftungsgesetz

(2) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.

(3) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

X. Rücktritt/Umtausch

(1) Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 25 % des Angebotspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(2) Rücklieferungen werden nur nach unserer ausdrücklichen, vorherigen und schriftlichen Zustimmung entgegengenommen.

(3) Eine Gutschrift erfolgt nur in Höhe des Zeitwertes unter Abzug von 25 % Rücknahme- und Überprüfungskosten.

XI. Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist Kirchheim-Jesingen. Gerichtsstand ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) oder andere internationale Abkommen. Falls zwingende europäisches Recht auf solche internationalen Abkommen verweist, ist die Verweisung soweit möglich, ausgeschlossen.

XII. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.